



Legionellen in Hausinstallationen

Information für Unternehmer und sonstige Betreiber einer Hausinstallation über geänderte gesetzliche Pflichten

Nach einer erneuten Änderung der Trinkwasserverordnung - TrinkwV (Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2012, BGBl. I S. 2562) ergeben sich folgende Veränderungen:

- Eine **Anzeige von "Großanlagen"** ist **nicht mehr erforderlich**.
- Dem zuständigen Gesundheitsamt sind nur noch Untersuchungsergebnisse unverzüglich mitzuteilen bei denen der "technische Maßnahmewert" **überschritten** wurde.
- Untersuchungspflichtige Großanlagen, aus denen im Rahmen einer **gewerblichen** Tätigkeit Trinkwasser abgegeben wird (z. B. bei Vermietung), sind mindestens **alle drei Jahre** auf Legionellen zu untersuchen.
- Die **Erstuntersuchung** hat bis zum 31.12.2013 zu erfolgen.

Hinweise:

Eine Großanlage im Sinne der TrinkwV ist eine Warmwasseranlage mit Speicherinhalt > 400 L und/oder > 3 L Inhalt in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird bei der Volumenberechnung (3-Liter-Regel) der Inhalt des Rücklaufs der Zirkulationsleitung.

Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu den Großanlagen zur Trinkwassererwärmung und sind damit grundsätzlich nicht untersuchungspflichtig.

Die **Untersuchungspflicht** besteht, wenn mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit Trinkwasser so abgegeben wird, dass es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommen kann. Dabei kann es sich um Duschen oder andere Einrichtungen handeln.

Untersuchungspflichtige Großanlagen, aus denen im Rahmen einer **öffentlichen** Tätigkeit Trinkwasser abgegeben wird (z. B. Hotels, Sportstätten, Vereinsheime, Fitnesscenter), sind mindestens **jährlich** auf Legionellen zu untersuchen.

Mit der Probenahme und der Untersuchung ist eine nach §15 Abs. 4 TrinkwV zugelassene Untersuchungsstelle (Labor) zu beauftragen.

Bei einer **Überschreitung** des technische Maßnahmewertes (100 KBE/100 mL) hat der Unternehmer und sonstige Inhaber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die unverzügliche Information des Gesundheitsamtes unter Beifügung des Untersuchungsbefundes.
- Die unverzüglichen Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen.
- Eine Gefährdungsanalyse ist zu erstellen oder erstellen zu lassen.
- Maßnahmen sind durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.
- Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers sind die betroffenen Verbraucher unverzüglich zu informieren.

Zu den Maßnahmen haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber Aufzeichnungen zu führen oder führen zu lassen. **Der Unternehmer und sonstige Inhaber hat das Gesundheitsamt über die geplanten und durchgeführten Maßnahmen zu informieren.**

Weitere Informationen:

Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse

http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/empfehlungen_gefaehrungsanalyse_trinkwv.pdf

Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Durchführung von systemischen Untersuchungen

<http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/internet-legionellen-empfehlung.pdf>